

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ (bisher „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“)

hier: Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre als Satzung der Stadt Lorsch für den nach Westen erweiterten Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung der Stadt Lorsch über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ in einem Teilbereich zwischen Kolpingstraße und Siegfriedstraße

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2008) m. W. v. 29.07.2017, in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Teilgeltungsbereich zwischen Kolpingstraße und Siegfriedstraße des Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ (s. Planskizze).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden von der Rödchegasse, im Osten von der Kolpingstraße, im Süden von der Nibelungenstraße und im Westen von der Siegfriedstraße.

Das betrifft die im Folgenden aufgeführten Grundstücke:

Flur Nr. 10,

Flurstücke Nr.: 297/1, 297/3, 297/4, 298, 299, 300, 301, 302, 303/1, 303/2, 303/3, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313/1, 313/2, 314/1, 315/1, 315/2, 316/2, 316/3, 317, 318, 319, 320/1, 321/1, 321/4, 612/2, 612/3, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623/1, 623/2, 624/1, 624/2, 625/1, 625/2, 626/1, 626/2, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636/1, 637/1, 718 (Hagenstraße).

In dem nachfolgend abgebildeten Flurkartenauszug ist dies durch Umrandung eindeutig gekennzeichnet.



Umgrenzung des Teilgebietes zwischen Kolpingstraße und Siegfriedstraße des Bebauungsplans Nr. 63
„Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre nicht berührt sind Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lorsch.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Zur vorstehenden Veränderungssperre wird auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 des Baugesetzbuches, die wie folgt lauten, hingewiesen: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ Auf die Vorschriften des § 44 (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lorsch, den 10.06.2019
Der Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung
Bürgermeister